

119. 1. Setzt der Begriff der „Verfügung über ein Vermögensstück des Auftraggebers“ in §. 266 Nr. 2 St.G.B.'s schlechterdings eine positive Thätigkeit des Bevollmächtigten voraus?

2. Kann eine solche „Verfügung“ in der bloßen vorsätzlichen Verzögerung der Ablieferung des von dem Bevollmächtigten für den Auftraggeber vereinnahmten Geldes gefunden werden?

St.G.B. §. 266 Nr. 2.

III. Straffenat. Ur. v. 26. Januar 1885 g. L. Rep. 3211/84.

I. Landgericht Zwickau.

Aus den Gründen:

Der Verurteilung wegen Untreue gemäß §. 266 Nr. 2 St.G.B.'s liegt die festgestellte Thatsache zu Grunde, daß Angeklagter in den in den Urteilsgründen unter Nr. 1—35 bezeichneten Fällen für die dort namhaft gemachten Gläubiger, welche ihn mit Ausführung von Zwangsvollstreckungen beauftragt hatten, infolge der Vornahme dieser Vollstreckungen die einzeln aufgeführten Geldbeträge zu den angegebenen Zeiten vereinnahmt, die den einzelnen Gläubigern zukommenden Beträge aber nicht alsbald nach der Vereinnahmung, sondern erst zu den unter Nr. 1—35 angegebenen Zeiten (2 Wochen bis 5 Monate nach der Vereinnahmung) an diese abgeliefert hat. Das Instanzgericht nimmt an, daß er in diesen 35 Fällen als ein mit Einhebung der Außenstände der genannten Gläubiger beauftragter Gerichtsvollzieher, sonach als Bevollmächtigter, über Vermögensstücke seiner Auftraggeber absichtlich zu deren Nachteil verfügt habe, und es findet diese benachteiligende Verfügung in der bewußten Verzögerung der Ablieferung der den Auftraggebern zukommenden Geldbeträge.

In dieser Beziehung erscheint die Verurteilung wegen Untreue als auf rechtsirrtümlicher Auffassung des Begriffes „Verfügung über Vermögensstücke des Auftraggebers“ beruhend.

Soweit die benachteiligende Verfügung in der vorsätzlich verzögerten Ablieferung der den Gläubigern zukommenden Geldbeträge gefunden werden will, kommt das Gebaren des Beauftragten mit dem vereinnahmten Gelde in der Zwischenzeit zwischen Vereinnahmung und Ablieferung nicht in Betracht. Das Instanzurteil läßt darüber keinen Zweifel zu, daß es schon in der Thatsache der Verspätung der Ablieferung an sich eine Verfügung im Sinne von §. 266 Nr. 2 St.G.B.'s gefunden hat, welche die Auftraggeber insofern benachteiligte, als ihnen dadurch Zinsverluste zugefügt und die Füglichkeit anderweiter nutzbringender Verwendung des Geldes entzogen sei. Inwiefern ein solcher Nachteil thatsächlich beispielsweise in dem Falle Nr. 29, in dem es sich um die verzögerte Ablieferung eines Betrages von 1,15 *M* um etwa einen Monat, oder im Falle Nr. 34 eingetreten sein kann, in welchem es sich um Verzögerung der Ablieferung von 8,89 *M* um eine Woche gehandelt hat, kann auf sich beruhen, da die hierbei sich aufdrängenden Bedenken auf thatsächlichem Gebiete liegen. In rechtlicher Hinsicht dagegen ist davon auszugehen, daß in Nr. 2 des §. 266 nicht, wie in Nr. 1, schlechtthin ein Handeln zum Nachteile, sondern eine unter Verletzung der aus dem Vollmachtsverhältnisse entspringenden Treupflicht bewirkte Verfügung über Vermögensstücke erfordert wird. Nicht jedes mandatswidrige Verhalten, auch wenn es eine vermögensrechtliche Benachteiligung des Auftraggebers zur Folge hat, sondern nur die durch eine solche Verfügung herbeigeführte Benachteiligung erfüllt nach dieser Richtung objektiv den Thatbestand der Untreue. Nach dem Wortsinne des §. 266 Nr. 2 aber, und nach dem Zwecke dieser, im wesentlichen auf eine Ergänzung der Vorschriften über die Unterschlagung berechneten Bestimmung (vgl. Motive zu §. 246 St.G.B.'s, vorletzten Absatz) kann man unter einer Verfügung über ein Vermögensstück des Auftraggebers nur eine Maßregel verstehen, welche in irgend einer Weise eine Veränderung in dem Verhältnisse des Auftraggebers zu dem betreffenden Vermögensstücke herbeiführt. Auf diesen Erfolg, nicht auf die Art des Handelns kommt es an. Der Regel nach wird eine solche Änderung nur durch positive Handlungen des Bevollmächtigten herbeigeführt werden können. Prinzipiell ist das aber nicht erforderlich. Vielmehr wird

hierher beispielsweise auch die unterlassene Geltendmachung einer Forderung des Auftraggebers mit der — beabsichtigten — Wirkung des Eintrittes der Verjährung der Forderung, oder die in gleicher Weise absichtlich unterlassene Einlegung eines Rechtsmittels zu rechnen sein. Ein Nicht-handeln aber, welches weder das Vermögensstück selbst, noch die Rechte des Auftraggebers an demselben in irgend einer Weise affiziert, enthält keine Verfügung über das Vermögensstück. Hier hat der Angeklagte durch die vorsätzliche Verzögerung der Ablieferung zweifellos eine Mandatswidrigkeit begangen, welche, sofern sie dem Auftraggeber die Fähigkeit des Genusses oder der zinsbaren Anlegung des Geldes entzog, nachteiligen Einfluß auf seine sonstige Vermögenslage äußern konnte. Dagegen ließ diese Unterlassung das Eigentumsrecht des Auftraggebers an dem Vermögensstücke (dem vereinnahmten Geldbetrage), wie das zu seinem Vermögen gehörige Forderungsrecht auf Herausgabe des Betrages völlig unberührt, es trat in dem Verhältnisse des Auftraggebers zu dem Vermögensstücke keine Änderung ein. Die bloße Unterlassung rechtzeitiger Ablieferung enthält mehr nicht, als die Nichterfüllung der der actio mandati directa des Auftraggebers gegenüberstehenden Vertragspflicht zu alsbaldiger Herausgabe des für den Auftraggeber Vereinnahmten. Einer solchen bloßen Nichterfüllung fehlt die mit dem Begriffe der „Verfügung über Vermögensstücke“ verbundene positive Richtung gegen das Vermögen des Auftraggebers.